

Sonder-ATGB der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA für den Erwerb von Dauerkarten im „Sonderspielbetrieb“

2. Sonder-Ticket-Geschäftsbedingungen (Sonder-ATGB)

2.1 Geltungsbereich

2.1.1 Anwendungsbereich: Diese Sonder-ATGB gelten ergänzend zu den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA („SSV Jahn“) für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/ oder die Verwendung von Tages- und/ oder Dauerkarten („Ticket“ oder „Tickets“) des SSV Jahn oder vom SSV Jahn autorisierten Dritten („**autorisierte Verkaufsstellen**“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom SSV Jahn zumindest mit veranstaltet werden („**Veranstaltungen**“), sowie den Zutritt und Aufenthalt im Jahnstadion Regensburg („**Stadion**“), wenn diese Veranstaltungen nach Vorgaben des SSV Jahn, eines zuständigen Verbandes bzw. Maßgaben infolge der SARS-CoV-2-Pandemie („**Corona-Pandemie**“) stattfinden müssen, z.B. ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern und unter Einhaltung bestimmter Schutz- und Hygienemaßnahmen („**Sonderspielbetrieb**“). Diese Sonder-ATGB sind gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der Ziffer 1.1.1 der ATGB. Soweit in diesen Sonder-ATGB keine abweichenden Regelungen bzw. Bestimmungen getroffen werden, bleibt die Geltung der ATGB unberührt.

2.1.2 Sonderspielbetrieb: Der Kunde erkennt an, dass es während des Sonderspielbetriebs dazu kommen kann, dass Veranstaltungen infolge verbandsseitiger und/ oder behördlicher Maßgaben nicht in der gewohnten Form stattfinden können. Das bedeutet insbesondere, dass es aus diesen Gründen vereinzelt oder auch wiederholt möglich ist, dass der Kunde Veranstaltungen, für die er ursprünglich ein Besuchsrecht erworben hatte, dennoch nicht besuchen kann (Ziffern 2.2.2 und 2.5)

2.1.3 Auflösende Bedingung: Diese Sonder-ATGB stehen unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung der o. g. Auflagen bzw. Maßgaben des SSV Jahn, eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde im Sonderspielbetrieb. Das heißt, sobald diese Maßgaben keine Geltung mehr beanspruchen, insbesondere wenn der Sonderspielbetrieb beendet und der Regelspielbetrieb wieder aufgenommen wird, verlieren diese Sonder-ATGB ihre Geltung. Fortan gelten sodann die ATGB wieder in ihrem ursprünglichen Umfang.

2.2 Ticketbestellung, Zuteilung anderer Tickets

2.2.1 Bezugswege: Tickets für die Veranstaltungen des SSV Jahn sind grundsätzlich nur beim SSV Jahn oder bei autorisierten Verkaufsstellen (inkl. Gastclub) zu beziehen. Ob eine Verkaufsstelle vom SSV Jahn autorisiert ist, kann unter der Kontaktadresse unter Ziffer 1.16 ATGB („**Kontaktadresse**“) abgefragt werden.

Der SSV Jahn behält sich das Recht vor, Tickets grundsätzlich nur Online auf der Internet-Präsenz des SSV Jahn (www.ssv-jahnshop.de) zum Kauf anzubieten.

2.2.2 Limitierung; Zuteilung anderer Tickets; Gästefans: Im Zusammenhang mit dem Ticketerwerb für Veranstaltungen, die nach verbandsseitiger und/ oder behördlicher Maßgabe zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden müssen, kann es, z.B. bei unvorhergesehener weiterer Reduzierung der zulässigen Zuschauerzahl aufgrund eines erneuten Ansteigen der Infektionszahlen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, dazu kommen, dass der Kunde abweichend von Ziffer 2.2.3 nicht jede Veranstaltung, für die er ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt insoweit an, dass der SSV Jahn, z.B. falls die Anzahl der mit einem Besuchsrecht verbundenen Tickets die verbandsseitig und/ oder behördlich zugelassene Zuschauerzahl (vorübergehend) überschreitet, berechtigt ist, die Vergabe des Besuchsrechts mittels eines transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verfahrens nach vorher festgelegten Vorgaben zu bestimmen bzw. grundsätzlich erworbene Besuchsrechte im Einzelfall zu stornieren.

Jeder Kunde erkennt an, dass der SSV Jahn aus wichtigem Grund, z.B. der Einhaltung von Abstandsflächen bzw. Hygiene- und Schutzvorgaben, berechtigt ist, Tickets der nächst höheren bzw. der nächst niedrigeren Kategorie zuzuteilen. Im Fall der Zuteilung eines Tickets einer nächst höheren Kategorie wird der SSV Jahn dem Kunden den Differenzbetrag ordnungsgemäß in Rechnung stellen.

Tickets für Gästefans (Ziffer 1.1.3 ATGB) werden im Rahmen des Sonderspielbetriebs angeboten und können über den Gastclub erworben werden, sofern dies nicht verbandsseitig und/ oder behördlich untersagt ist.

2.2.3 Ticketvergabe; Personalisierung Im Sonderspielbetrieb nach Ziffer 2.1.2 werden **in der Saison 2021/22 ausschließlich Tageskarten** zum Kauf angeboten. Dauerkarteninhaber der Saison 2020/21 „Sonderspielbetrieb“ und Mitglieder des SSV Jahn Regensburg e.V. werden hierfür vorrangig berücksichtigt. Jedes Ticket wird personalisiert ausgegeben.

2.2.4 Preise: Die Höhe des Preises, der Ermäßigungsberechtigung sowie die entsprechenden Stichtagsangaben richten sich jeweils nach der zum Zeitpunkt gültigen Preisliste des SSV Jahn – abrufbar unter www.ssv-jahn.de („**Preisliste**“).

2.3 Dauerkarte

Der Erwerb einer Saison-Dauerkarte und/ oder Rückrundendauerkarte (gemeinsam „Dauerkarten“) ist in der Saison 2021/22 und bis auf Widerruf des SSV Jahn nicht möglich.

2.4 Nutzung & Weitergabe; Umpersonalisierung

Im Falle einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 1.9.3 der ATGB ist der Ticketinhaber verpflichtet, zur Erfüllung einer verbandsseitigen und/ oder behördlichen Maßgabe (z.B. zum Zwecke der Kontakt-Nachverfolgung im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) die Kontaktdaten des neuen Ticketinhabers an den SSV Jahn zu übermitteln. Die Weitergabe der Daten des neuen Ticketinhabers erfolgt in diesem Fall zur Wahrung der berechtigten Interessen des SSV Jahn gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO

(Schutz der Gesundheit des Ticketerwerbers und/ oder –nutzers, aller weiteren Zuschauer sowie des jeweiligen persönlichen Umfelds; Nachvollziehbarkeit und Durchbrechung von Infektionsketten). Der Kunde hat den neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt der ATGB, der Sonder-ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (z.B. auf Anforderung Vor- und Zuname) über den neuen Ticketinhaber an den SSV Jahn nach dieser Ziffer ausdrücklich hinzuweisen, wobei der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung der ATGB und der Sonder-ATGB zwischen ihm und dem SSV Jahn einverstanden erklärt.

Eine Änderung der Personalisierung von Tickets („**Umpersonalisierung**“) ist jeweils bis zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung (i.d.R. bis zum Anpfiff der jeweiligen Veranstaltung) möglich, vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt mit dem Ticket noch kein Zutritt zur Veranstaltung erfolgt ist. Für die neue Personalisierung gelten dieselben Anforderungen wie für die erstmalige Personalisierung; insbesondere muss der neue Ticketinhaber alle Zutrittsvoraussetzungen (Ziffern 1.10.3 ATGB & 2.5 Sonder-ATGB) erfüllen und die erforderlichen Angaben machen und Nachweise erbringen.

2.5 Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

2.5.1 Zutrittsrecht: Ergänzend zu Ziffer 1.10.3 der ATGB gilt folgendes:

e) Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund gesetzlicher und/ oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen, bestimmte Nachweise und/ oder Erklärungen für den Zutritt zum Stadion verlangt werden (z.B. Erklärungen zum Gesundheitszustand, Identitätsnachweis), ist der SSV Jahn im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen berechtigt, sich diese Nachweise und/ oder Erklärungen vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung spätestens unmittelbar vor Zutritt vorlegen zu lassen.

Während des Sonderspielbetriebes sind neben einem amtlichen Dokument zur Identifikation („**Identitätsnachweis**“) einer der folgenden Belege hinsichtlich eines Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzuzeigen:

- i) ein schriftlicher oder elektronischer Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 („**Testnachweis**“)
- ii) der Besitz eines vollständigen Impfnachweises („**geimpfte Personen**“)
- iii) der Besitz eines Genesenenimpfnachweises („genesene Personen (> 6 Monate) mit einer Impfung“)
- iiii) der Besitz eines Genesennachweises („**genesene Personen (> 28 Tage / < 6 Monate)**“)

Sofern der Ticketinhaber seiner Nachweispflicht nicht vollständig nachkommt oder ein aktuell positiver Befund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, wird dem Ticketinhaber entschädigungslos der Zutritt zum Stadion verweigert.

Allgemeingültige Regelungen für Kinder und Jugendliche, insbesondere für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie für Schülerinnen und Schüler, sind durch die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs von der Notwendigkeit der Vorlage eines Nachweises hinsichtlich eines Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgenommen.

f) Der Ticketinhaber erkennt überdies an, dass der SSV Jahn aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig und/ oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaß-

nahmen und/ oder zwecks Vermeidung von größeren Menschenansammlungen, berechtigt ist, dem Ticketinhaber definierte Zeitfenster für den Zutritt zum Stadion bzw. Austritt vom Stadion einzurichten. Der jeweilige Ticketinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nicht-Einhaltung kann dem Ticketinhaber außerhalb des angegebenen Zeitfensters entschädigungslos der Zutritt verweigert werden.

g) Weiterhin erkennt der Ticketinhaber an, dass aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund verbandsseitig und/ oder behördlich vorgegebener Weisungen bzw. Anordnungen (z.B. Schutz- und Hygienekonzepte) in Zusammenhang mit dem Zutritt zum und dem Aufenthalt im Stadion zusätzliche Regelungen (z.B. Einhaltung von Abstandsregelungen, Pflicht zum Tragen eines zulässigen Mund-Nasen-Schutzes), Bestimmungen und Anforderungen Geltung erlangen können. Diese werden dem Kunden rechtzeitig in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt, werden über die offiziellen Kommunikationskanäle des SSV Jahn bekannt gegeben und sind vom Ticketinhaber ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Unter anderem kann es erforderlich werden, dass der Ticketinhaber, z.B. zwecks Verfolgung von Infektionsketten, aufgefordert wird, weitere Daten nach Ziffer 2.4 zu seiner Person und/ oder zu Begleitern und deren kürzliche Aufenthaltsorte (z.B. Risikogebiete nach RKI-Vorgaben) an den SSV Jahn im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.

2.5.2 Änderungen des Zutrittsrechts: Jeder Kunde erkennt an, dass aufgrund von Änderungen oder Anpassungen gesetzlicher und/ oder behördlicher Maßgaben, insbesondere durch die Verschärfung oder Erleichterung der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, es zu Änderungen der Zutrittsvoraussetzungen (z.B. Gültigkeit oder Art des Testnachweises) kommen kann.

Der SSV Jahn wird die Kunden jeweils rechtzeitig über die erforderlichen Nachweise und/oder Erklärungen informieren.

Der Kunde erkennt an, dass für Veranstaltungen für die ein Besuchsrecht erworben wurde, aufgrund von sich im Zeitverlauf geänderten Maßgaben aber keine Zutrittsvoraussetzung mehr durch den Kunden erbracht werden kann (z.B. aufgrund der Änderung bzw. Gültigkeit bestimmter Testnachweise oder der fehlenden Zulassung bestimmter SARS-CoV-2-Impfstoffe), kein Anspruch auf eine Erstattung des entrichteten Ticketpreises besteht, es sei denn der SSV Jahn hat die Änderung maßgeblich zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des SSV Jahn sprechen im Einzelfall für eine Erstattung. In diesem Fall erhält der betroffene Kunde gegen Vorlage des Tickets bzw. Rücksendung des Tickets auf eigene Rechnung an den SSV Jahn nach Wahl des SSV Jahn entweder den entrichteten Ticketpreis – im Fall von Dauerkarten anteilig – erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises, es sei denn, die Zuteilung eines Gutscheins ist dem Kunden unzumutbar; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

2.5.3 Ungebührliches Verhalten im Stadion: Ergänzend zu Ziffer 1.10.7 der ATGB ist der SSV Jahn aus wichtigem Grund, z.B. bei schwerwiegenden Verstößen gegen zusätzliche Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen gemäß Ziffer 2.5.1 und oder offensichtlichen Krankheitssymptomen, zur Verhängung der dort genannten Sanktionen (insbesondere Verweigerung des Stadionzutritts) berechtigt, insbesondere wenn ein Ticketinhaber gegen zwingende Bestimmungen der jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte verstößt.



2.6 Änderungen

Der SSV Jahn ist bei einer Veränderung der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung auch bei bestehenden Schuldverhältnissen berechtigt, diese Sonder-ATGB mit einer Frist von vier (4) Wochen, aus wichtigem Grund, z.B. im Falle des Gesetzeserlasses im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, auch zwei (2) Wochen, im Voraus zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach Zugang der Änderungen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der SSV Jahn hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen.

Stand: 04.10.2021